



Vertragsbedingungen

§ 1

Zum Gebrauch der Miet-Fahrzeuge ist berechtigt:

Der Mieter welcher den Mietvertrag ausgefüllt und unterzeichnet hat, 22 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr im Besitz des Führerausweises Kategorie B ist. Der Führerschein muss unbefristet sein. Der Mieter verpflichtet sich, das Miet-Fahrzeug ausschließlich zum Eigengebrauch zu verwenden. Jegliches Lenken von Drittpersonen ist strengstens untersagt. Er darf damit keine Personen und keine Ware gegen Entgelt transportieren, und er darf das Miet-Fahrzeug nicht weitervermieten. Gefährliche Ladungen dürfen nicht transportiert werden. Seit 2006 besteht die Helmtraggpflicht.

§ 2

Der Mieter anerkennt, dass sich das Miet-Fahrzeug in einem guten äußeren und in betriebsbereitem Zustand befindet und frei von offensichtlichen Schäden ist. Er verpflichtet sich, das Miet-Fahrzeug vor der Fahrt auf allfällige Mängel zu überprüfen und diese in den Vertrag zu übernehmen. Für Schäden, welche nach der Fahrt festgestellt werden und nicht vor der Fahrt schriftlich festgehalten werden oder Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Mieter. Schäden, welche später am Miet-Fahrzeug festgestellt werden, können bei unverändertem Abgabe- km- Stand auch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Der Mieter verpflichtet sich, das Miet-Fahrzeug zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, in tadellosem Zustand, mit allen Dokumenten und allem Zubehör, gereinigt (Reinigung mit dem Hochdruckreiniger sind verboten) am Ort der Vermietung zurückzugeben. Mietbeginn ab 17.30 Uhr, Rückgabe bis 17 Uhr. Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank ausgehändigt und wird ebenfalls vom Mieter voll zurückgebracht. Falls ein Verzug des vereinbarten Abgabetermins eintritt, wird unumgänglich ein Aufpreis von einer Tagesmiete und CHF 30.-- für jede angefangene Stunde verrechnet. Falls der Mieter das Miet-Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückbringt, wird es auf seine Kosten durch den Vermieter abgeholt.

§ 4

Das Miet-Fahrzeug ist nach den Angaben des Vermieters zu pflegen und zu warten. Während der Fahrt müssen die Kontrollinstrumente immer beachtet werden. Es ist damit sorgfältig und gewissenhaft zu fahren. Gelände- und Renneinsätze sind verboten. Kosten, die wegen Missachtung dieser Vorschriften entstehen, hat der Mieter zu tragen. Es dürfen keine Fahrzeugteile demontiert und keine solche montiert werden. Wenn die Plomben oder Markierungen am Tacho-Antrieb beschädigt sind, verpflichtet sich der Mieter unwiderruflich zur Zahlung von CHF 1'000.--.

§ 5

Pannen, Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter behoben werden. Lässt der Mieter die genannten Arbeiten durch andere Personen ausführen, trägt er die Kosten selber. Der Mieter kann keine Treibstoff-, Reinigungs-, Abschlepp- und Ersatzfahrzeugkosten geltend machen. Vom Vermieter angeordnete Reparaturen eines Dritten werden gegen vorgelegte Quittungen und Vorweisen ersetzter Teile vergütet. Der Vermieter haftet nicht für die dem Mieter aus Unfällen oder Pannen entstehenden Kosten und Folgeschäden.

§ 6

Unfälle, Verletzungen, Todesfälle, Feuer, Diebstahl und andere Schadenfälle sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei einem vom Mieter verschuldeten Schadenfall geht der Selbstbehalt von CHF 1'500.-- zu Lasten des Mieters. Bei einem Schadensereignis ist immer ein offizielles Unfallprotokoll auszufüllen, welches von einem neutralen Zeugen zu unterzeichnen ist. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter sowie der Versicherungsgesellschaft im Fall von gerichtlichen Abklärungen und Prozessen seine Unterstützung zu gewähren. Der Mieter darf keinerlei Schuldanerkennung eingehen.

§ 7

Für das Miet-Fahrzeug besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Die Unfallversicherung für Fahrer und Mitfahrer ist privat abzuschließen. Bei Verstößen des Mieters gegen die geltenden Strassenverkehrsgesetze, lehnt der Vermieter jedwede Haftung ab. Ebenso bei Schäden, welche durch Unaufmerksamkeit und Fahrlässigkeit des Lenkers verursacht werden. Der Vermieter haftet in keiner Weise für die mit dem Miet-Fahrzeug transportierten Güter. Die Versicherung gegen Beschädigung oder Verlust der transportierten Güter ist Sache des Mieters.

§ 8

Bei vom Fahrzeugmieter verursachten Unfällen und Schäden aus Vertragsverletzungen haftet er dem Vermieter für alle durch die Wiederinstandsetzung des Miet-Fahrzeug entstehenden Kosten, Folgeschäden und Mietausfällen. Wird der Mieter in irgendwelcher Weise selbst geschädigt, lehnt der Vermieter jede Haftung ab. Mündliche Absprachen sind ungültig. Ein Eigentumsrecht des Mieters am Miet-Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen ist ausgeschlossen. Mietgesuche können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Es gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand ist Baden.